

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 210.

Montag den 29. Juli.

1861.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig den 27. Juli 1861.

Der Sammelplatz des IV. Bataillons ist von heute an bis auf Weiteres am **Kopplage** in der Nähe des Hotel de Prusse.
Das Commando der Communalgarde.
von Jenker, Vice-Commandant.

Bekanntmachung.

Auf dem Ritterplage sind circa 2700 □ Ellen Pflaster von bossirten Steinen herzustellen und sollen diese Arbeiten im Wege der Submission vergeben werden. Darauf Reflectirende haben ihre Forderungen bis den **1. August a. e.** versiegelt in der Marstalls-Expedition abzugeben, woselbst alles Nähere zu erfahren ist. Die Wahl des mit der Ausführung zu Beauftragenden, so wie jede weitere Bestimmung bleibt dem Rathe vorbehalten.
Leipzig, den 27. Juli 1861. **Des Rathes Deputation zu den Pflasterungen.**

Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.

VII.

Kann der Verleger der Gesamtausgabe der Werke eines Schriftstellers einem dritten an sich Nichtberechtigten die Herausgabe eines zu solcher gehörigen Einzelwerks verbieten?

Das Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend vom 22. Februar 1844 enthält §. 1 die Bestimmung, „das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, stehe ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und sei ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Werde eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so sei sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.“ Was demnach die Erfordernisse an den Nachweis des Rechtes betrifft, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, so sollen dieselben Inhalt des §. 14 nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Doch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden, bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, Denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Rechte durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist. Ueber die für die Verleger nicht unwichtige Frage:

ob der Rechtsnachfolger eines Schriftstellers, welcher ein auf die Gesamtausgabe der Werke des Autors bezügliches Verlagsbefugnis nachweisen kann, den nicht legitimirten Herausgeber eines in der Gesamtausgabe mit begriffenen Einzelwerks desselben Schriftstellers wegen Nachdrucks zu denunciiren und von demselben den ihm nach §. 6 flg. gebührenden Schadenersatz zu verlangen berechtigt sei, findet sich jedoch keine besondere Bestimmung in dem Gesetze. — Ein jüngst vor dem hiesigen Handelsgerichte anhängig gewesener Nachdruckproceß hat aber den Nachweis geliefert, daß die entscheidenden Behörden über die Rechtsgrundsätze, welche hierbei zur Norm zu dienen haben, ganz verschiedener Ansicht sind. Diese entgegengesetzten Ansichten kennen zu lernen, liegt jedenfalls im Interesse der Verlagsbuchhändler.

Die Buchhandlung N. N. hatte von einer allbekannten Tragödie eines berühmten längst verstorbenen Schriftstellers zum Uebersetzen ins Englische einen vollständigen Abdruck veranstaltet, und das Werk zu diesem Behufe mit Anmerkungen, welche für einzelne deutsche Wörter passende englische Ausdrücke nachwiesen, demnach aber in einem Anhang mit einem deutsch-englischen Wörterbuche versehen. Eine andere Buchhandlung X. X. erhob unter dem Anführen, daß sie allein eben sowohl zur Herausgabe der Tragödie als zur Gesamtausgabe der Werke dieses Schriftstellers berechtigt sei, diese Ausgabe aber das in Rede stehende

Tragödie in sich begreife, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig Nachdruckklage gegen die Inhaber der Verlagsbuchhandlung N. N., welche zwar ein von dem Autor oder dessen Rechtsfolger abgeleitetes Recht auf Veranstaltung einer solchen Ausgabe der betreffenden Tragödie nicht nachzuweisen vermochten, jedoch zu ihrer Rechtsvertheidigung unter Anderen anführten, ein auf die Gesamtausgabe der Werke eines Schriftstellers bezügliches Verlagsbefugnis berechtilge den Verleger noch nicht zu Erhebung einer Nachdruckklage gegen den Veranstalter des Abdrucks eines in der Gesamtausgabe mit begriffenen Einzelwerkes, denn es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Dritter das Verlagsrecht an diesem Einzelwerke erworben habe, welchen Falls nur diesem Dritten, nicht aber dem Herausgeber der Gesamtausgabe ein Verbotungsrecht gegen die Vervielfältigung des betreffenden Trauerspiels zustehen würde.

Das Handelsgericht wies die klagende Buchhandlung X. X. aus formellen Gründen ab, deren Mittheilung für den vorliegenden Zweck nicht von Interesse sein würde. Das Appellationsgericht, an welches die Sache auf die Berufung der Kläger gelangte, stimmte mit der vorigen Instanz darin überein, daß derjenige Theil der Klage, welcher sich mit der Verlagsberechtigung der Kläger an dem in Rede stehenden Trauerspiele beschäftigte, um dessen Nachweis es sich im vorliegenden Falle allein handelte, der erforderlichen Begründung ermangele, sprach jedoch, davon ausgehend, daß die Beklagten den erfolgten Nachweis der Verlagsberechtigung in Ansehung der Gesamttwerke des Dichters zur Genüge zugestanden, eine Verurtheilung der beklagten Buchhandlung N. N. aus und beantwortete in den Entscheidungsgründen die oben ausgehobene Streitfrage in Folgendem:

„Die Beklagten gehen augenscheinlich von der Annahme aus, als ob ein auf die Gesamtausgabe der ... schen Werke bezügliches Verlagsbefugnis die Kläger zu Erhebung der gegenwärtigen Nachdruckklage noch nicht ausreichend legitimire; jedoch mit Unrecht. Denn will man auch zugeben, daß die von einem Autor oder dessen Rechtsnachfolger auf den Verleger übertragene Berechtigung zu Veröffentlichung der gesamten Werke des ersteren in einer Ausgabe an sich noch nicht das Befugnis zu Veranstaltung von Separatabdrücken der einzelnen Werke desselben Verfassers in sich schliesse, so läßt sich doch aus dieser zunächst nur die innere Seite des Autors zu dem Verleger berührenden Beschränkung des Verlagsrechtes noch nicht folgern, daß der Verleger in einem solchen Falle den Schutz des Gesetzes gegen unbefugte Vervielfältigung Seiten Dritter nur dann zu beanspruchen habe, wenn der Nachdruck das Gesamtwerk umfaßt, die Separatabdrücke einzelner darunter begriffener Werke dagegen widerspruchslos dulden müßte. Da vielmehr das Verlagsrecht über alle Theile des ihm unterworfenen Gesamtwerkes sich gleichmäßig erstreckt, so muß sich dasselbe auch in seiner, gerade charakteristischsten Eigenschaft als Verbotungsrecht in Betreff aller einzelnen Theile äußern können, vorausgesetzt, daß das für den Begriff des Nachdruckes jeder Zeit